

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 2. April 2012 (12.04) (OR. en)

8394/12 ADD 1

STATIS 24 ECOFIN 309 COMER 77

ADDENDUM ZM I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung der Kommission vom [] zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des
	 internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen im Hinblick auf die Aktualisierung der Datenanforderungen und Definitionen Beschluss, den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf von Maßnahmen nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

Erklärung des Vereinigten Königreichs für das AStV-Protokoll

Im Zuge der Ausarbeitung der Verordnung hat das Vereinigte Königreich immer wieder darauf hingewiesen, dass Eurostat das Datenübermittlungsprogramm für die Wirtschaftsstatistiken harmonisieren sollte. Da die endgültige Fassung der Rechtsvorschriften für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung noch nicht erstellt ist, könnte die Änderung der Frist für die vierteljährlichen Zahlungsbilanzstatistiken von T+90 auf T+85 Tage für Länder, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören (bzw. T+80 Tage für Länder des Euro-Währungsgebiets), eventuell von der Frist abweichen, die für das Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen vereinbart werden wird. Da das britische Statistikamt (Office for National Statistics) Statistiken über die Zahlungsbilanz, die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die Finanzen der öffentlichen Hand im Rahmen eines integrierten Verfahrens erstellt (was aufgrund der Einheitlichkeit und der Kohärenz zwischen den Statistiken über die Sektorenkonten und die Finanzierungsrechnung (SFA) sowie den Statistiken über die Zahlungsbilanz allgemein als "bewährtes Verfahren" angesehen wird), werden Unterschiede im Datenübermittlungsprogramm zu Unstimmigkeiten zwischen den vom Vereinigten Königreich gelieferten SFA-Statistiken und den Statistiken über die Zahlungsbilanz und somit zu einem erheblichen zusätzlichen Verarbeitungsaufwand führen.

Wir müssen dafür sorgen, dass die Datenübertragungen im Rahmen der Verordnung über die Zahlungsbilanz und der Verordnung über die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung kohärent sind und weder zu Mehraufwand führen noch die Qualität der Statistiken beeinträchtigen. Der Rat hat vor Kurzem vereinbart, dass die Länder, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, die vierteljährlichen Daten der Sektorenkonten mit einer Frist von T+90 übermitteln müssen. Mit dem vorliegenden Vorschlag in Bezug auf die Zahlungsbilanz kann die statistische Qualität weder verbessert noch gehalten werden.

Aus diesen Gründen wird das Vereinigte Königreich die Änderung der Verordnung nicht befürworten.